

Anmerkungen zur Dissertation von Tamar Makharoblidze: „Nationale und Internationale Standards von Jugendstrafe“^{1*}

Dr. Temur Tskitishvili

Assistenzprofessor, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der staatlichen Universität Tiflis und Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

Das Begriff Jugendstrafrecht gilt in Georgien als ein neues Rechtsgebiet. Die Normen für die Jugendgerichtsbarkeit existierten zwar schon im GStGB, bevor Georgien das Jugendgerichtsgesetz verabschiedete, jedoch wurde nach der Verabschiedung des Gesetzes die Jugendgerichtsbarkeit zu einem neuen, unabhängigen Bereich. 2015 wurde das Jugendgerichtsgesetz verabschiedet, das sowohl materielle als auch prozessuale Straf- und Vollstreckungsfragen regelt.

Die Dissertation von Tamar Makharoblidze, Doktorandin in Strafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der TSU, widmet sich, ausschließlich, dem Aspekt des Jugendstrafrechts, das sich mit der Anwendung von Strafen befasst. Anzu-merken ist auch, dass in der Dissertation nicht nur über die Verurteilung von Jugendlichen die Rede ist, sondern sich auch mit gesonderten Fragen der Strafvollstreckung beschäftigt. Der Aufsatz konzentriert sich auch auf internationale Standards für die Jugendstrafe.

Da die Jugendstrafjustiz ein neu etabliertes Feld in Georgien ist, hat die wissenschaftliche Forschung dazu noch keine lange Geschichte. Man kann sagen, dass der Aufsatz von Tamar

Makharoblidze die zweite Dissertation² über Jugendgerichtsbarkeit ist, jedoch die erste über nationale und internationale Standards des Jugendstrafrechts. Bei der Ausarbeitung der Dissertation stützte sich die Doktorandin hauptsächlich auf georgische und englische Literatur. In dem Aufsatz erläutert die Verfasserin eine Reihe interessanter Meinungen, aber es gibt auch einige Bemerkungen:

1. Die Doktorandin stellt fest, dass "die Wiederherstellung der Justiz mit dem Streben nach Rache verbunden ist, die in der Jugendgerichtsbarkeit unzulässig ist" (S. 27-28), jedoch sollte die Wiederherstellung der Justiz nicht mit nackter Rache gleichgesetzt werden. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit im modernen Recht impliziert das Streben nach gerechter Vergeltung. Es wäre gut, eine klare Ausdruckweise für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit im Bezug auf andere Ziele. Wie kann das Problem gelöst werden, wenn eine Person im Jugendalter eine schwere Straftat begeht, für die die Verjährungsfrist nicht gilt? Zum Beispiel – Völkermord.³ Das

* Aus den Georgischen von *Teimuras Lomidze*.

¹ Die Bemerkungen beziehen sich auf die zur Verteidigung eingereichte Fassung der Dissertation.

² Zuvor wurde die folgende Dissertation zur Jugendgerichtsbarkeit verteidigt: Shekiladze Kh., Priorisierung des Wohls von Jugendlichen in Konflikt mit dem Gesetz im Prozess der Jugendgerichtsbarkeit (Strafverfahren), 2020.

³ Die Begehung eines Völkermords durch einen Jugendlichen ist aufgrund der Art der Straftat tatsächlich (und nicht theoretisch)

moderne Strafrecht ist ein präventives Strafrecht und konzentriert sich mehr auf die Verhinderung von Kriminalität und die Resozialisierung des Täters als auf die Wiederherstellung der Justiz. In der Geschichte der Strafjustiz gab Fälle, in denen die Legitimität der Bestrafung eher auf der Wiederherstellung der Gerechtigkeit als die Prävention der Kriminalität oder Resozialisierung beruhte. Zum Beispiel ein Strafprozess in Deutschland gegen die Nationalsozialisten – Verurteilung lange nach der Tat, obwohl von diesen Personen Begehungen einer neuen Straftat eher unwahrscheinlich war. In diesem Falle wurden bei der Verurteilung der Straftäter sowohl die Prävention der Straftat als auch die Resozialisierung des Täters von den Strafzwecken ausgeschlossen und die Wiederherstellung der Gerechtigkeit als einzige legitime Grundlage für die Vollstreckung der Strafe genannt.⁴

In der Jugendgerichtsbarkeit ist es unzulässig, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit als primäres Strafziel zu nehmen. Dies zeigt sich daran, dass im Jugendstrafrecht, die Anwendung der Normen auf Jugendliche, auf einer erzieherischen Perspektive erfolgen soll, weshalb das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht bezeichnet wird und das letzteres als - Täterstrafrecht.⁵

Die Tatsache, dass die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nicht das primäre Ziel der Jugendstrafrecht ist, bedeutet jedoch nicht, dass die Wiederherstellung der Gerechtigkeit als einer der Zwecke der Bestrafung insgesamt abgelehnt wird. Die Jugendstrafe sollte sich in erster Linie auf den Täter und die Resozialisierung des Täters konzentrieren, aber die Straftat und ihre Schwe-

re verlieren nicht an Bedeutung. Wie in der Fachliteratur angegeben ist, orientiert sich die Strafe, nach der Resozialisierung des Täters im Jugendstrafrecht, auf die Vergeltung.⁶ Folglich ist das Streben nach gerechter Vergeltung oder Wiederherstellung der Gerechtigkeit nicht das primäre Ziel und folgt Zielen wie der Resozialisierung des Täters und der Prävention von Kriminalität. Die Jugendkriminalität wird auch als Erziehungsstrafrecht bezeichnet, aber es wäre falsch, ihre Existenz allein aus erzieherischer Sicht zu rechtfertigen.⁷

2. In dem Aufsatz heißt es, dass "es in Georgien kein Jugendgericht gibt" (S. 35). Allerdings gibt es Jugendrichter, Fachanwälte und Rechtsanwälte, die in der Doktorarbeit nicht genannt werden.

3. Die Doktorandin teilt die Strafe in freiheitsentziehende und nichtfreiheitsentziehende Strafen ein, wobei der Entzug des Rechts auf Arbeit, gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen bei der zweiten Variante zuweist (S. 37 und 130). Diese Ansicht wird nicht geteilt, da alle Strafen die Einschränkung der Freiheit zur Folge haben und die Strafe daher als Übel interpretiert wird.⁸ Es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn die Doktorandin die Strafen - der Verhaftung zugeordneten und nicht der Verhaftung zugeordneten Strafen eingeteilt hätte. Auch § 75 JGG⁹ weist auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Strafteilung hin.

weniger wahrscheinlich, jedoch kann der Jugendliche als Mittäter an der Straftat beteiligt sein.

⁴ Roxin C., Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage, München, 2006, S. 88, §3 Rn. 44.

⁵ Schöch, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013, S. 217, §11 Rn. 5.

⁶ Schöch, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013, S. 217, §11 Rn. 5.

⁷ Streng F., Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg, 2016, S. 9, §1 III Rn. 16.

⁸ Albrecht P.-A., Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen, ZStW 1985, S. 833; Jescheck H.-H., Weigend Th., Lehrbuch des Strafrechts, AT, 5. Aufl., Berlin, S. 65; Kargl W., Friede durch Vergeltung, Über den Zusammenhang von Sache und Zweck im Strafbegriff, GA 1998, S. 60-61; Pawlik M., Person, Subjekt, Bürger, Zur Legitimation von Strafe, Berlin, 2004, S. 15.

⁹ Diese Abkürzung bezieht sich auf das Jugendgerichtsgesetz.

4. In der Dissertation heißt es, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 keine Verpflichtungen enthält (S. 46), jedoch behandelt Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Verpflichtungen betreffend den Minderjährigen. Insbesondere wie die Verpflichtung, allen Kindern allgemeinen Sozialschutz, allgemeine Bildung und Grundschulbildung zu gewähren.

5. Die Doktorandin findet es strittig, ob die Geldstrafe leichter ist als andere Strafen außer Freiheitsstrafen (S. 66). Gleichzeitig stellt sie fest, dass Hausarrest die härteste Strafe nach einer Haftstrafe ist (S. 131). Es wird zu Recht angenommen, dass eine härtere Strafe als Hausarrest nur Freiheitsstrafe ist. Hausarrest ist in der Tat eine Gefängnisstrafe, die von einem Häftling zu Hause verbüßt wird. Die Möglichkeit solche Schlussfolgerungen zu ziehen wird durch die Beschränkungen des Hausarrests gegeben, die dem Verurteilten auferlegt werden, sowie es der Name der Strafe selbst ermöglicht. Eine Geldstrafe von Hausarrest oder Entzug des Rechts auf Arbeit kann nicht als härtere Strafe angesehen werden. Eine Geldstrafe gegenüber dem Hausarrest oder Entzug des Rechts auf Arbeit kann nicht als härtere Strafe angesehen werden. Obwohl die Doktorandin die Geldstrafe für die leichteste Strafe hält, bestreitet sie nicht, dass Hausarrest die härteste Form der Strafe nach Freiheitsentzug ist. Was den Entzug des Rechts auf Arbeit angeht, erleidet der Verurteilte einen materiellen Verlust, da er die Tätigkeit nicht ausüben kann und seine Einkommensquelle verliert. Es kann schwieriger sein, für eine Person, die finanziell nicht stark genug ist, eine Geldstrafe zu zahlen, als in Haft zu sitzen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass das Gesetz bei der Verhängung einer Geldstrafe die Berücksichtigung der materiellen Situation des Verurteilten vorschreibt, was bedeutet, dass eine Geldstrafe bereits für insolventen Personen ausgeschlossen ist. Was

die Schwere angeht, so kann eine der Ausnahmen in Bezug auf andere Strafen die gemeinnützige Arbeit sein, was die Frage aufwirft, ob es sich um eine strengere, leichtere oder noch schwerere Strafe als eine Geldstrafe handelt. Diese Strafe gilt im deutschen Strafrecht als eine Form der Vollstreckung einer unbezahlten Geldbuße. Dies kann jedoch wiederum darauf hinweisen, dass gemeinnützige Arbeit immer noch eine härtere Strafe ist als eine Geldstrafe. Bei der Diskussion, welche Strafe härter ist, reicht es aus, sich zu fragen, welche Strafe wir verbüßen möchten, wenn wir uns an der Stelle des Verurteilten befinden: Dass wir zum Beispiel 500 GEL bezahlen oder gemeinnützigen Arbeit leisten? Das GStGB definiert das Strafsystem nach dem Prinzip: von leicht bis schwer. Die Abstufung der Strafe in Art. 66 JGG nach Schwere ist wirklich umstritten, da Hausarrest vor den Strafen wie Entzug des Rechts auf Arbeit und Zivildienst vorgesehen ist, während die letzten beiden genannten Strafen als leichter gelten als Hausarrest.

6. Die Doktorandin setzt die obige Diskussion bei Art. 59 - bezüglich einer Strafe der Tatmehrheit - fort und stellt fest, dass: "Ein Richter versuchen sollte, alle Verbrechen mit der gleichen Strafe zu bestrafen, um sich aus dieser Situation zu 'rütteln', denn die Rangfolge der Strafen ist vom Gesetz nicht vorgesehen" (S. 67). Es sei unbegründet, dass ein Richter für alle Delikte die gleiche Strafe verhängen solle, um sich aus der Situation zu „rütteln“, wie die Dissertation betont. Es stellt sich die Frage, wenn das GStGB für diese Verbrechen nicht die gleiche Strafe vorsieht, welche Lösung uns die Doktorandin zu diesem Thema bietet?

7. Es ist unbegründet zu argumentieren, dass der Hinweis auf eine Geldbuße im JGG an erster Stelle, dem Zufallsprinzip zuzuschreiben ist (S. 67). Nicht nur im JGG, sondern auch im GStGB beginnt die Satzliste mit einer Geldstrafe.

8. Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Höhe der gegen einen Jugendlichen zu verhängende Geldbuße fragt die Doktorandin, warum bei der Festsetzung der Mindesthöhe der Geldbuße auf das GStGB verwiesen wird, wenn dies im JGG hätte festgelegt werden können. Diese Position des Gesetzgebers scheint darauf zurückzuführen, dass die Art und das System der Strafen grundsätzlich vom GStGB bestimmt werden. Und das JGG regelt die Frage der Verurteilung von Jugendlichen. Trotz des Bestehens des JGG verliert das GStGB nicht an Bedeutung für die Bestimmung der Strafbarkeit und Bestrafung der Tat, auch in Bezug auf Jugendliche, und bleibt in dieser Hinsicht ein wichtiger Gesetzgebungsakt. Auch die Existenz von hinweisenden Normen, die zu den Normenklassifikationen zählen, ist dem Gesetz nicht fremd.

9. Die Doktorandin weist auf die Anwendung der Rechtsanalogie in Bezug auf die Regel der Ersetzung einer Geldbuße durch gemeinnützige Arbeit hin (S. 71-72). Dabei ist jedoch zu beachten, dass es hier um die Frage der Bestrafung und nicht um die Entlassung aus der Verantwortung geht, fraglich ist jedoch, inwieweit das Legalitätsprinzip in solchen Fällen eine Lösung durch das Analogieprinzip zulässt?

10. Die Doktorandin weist darauf hin, dass der insolvente Verurteilte, wenn er die Geldstrafe nicht zahlen kann, nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden sollte (S. 76), sie bietet jedoch keinen Lösungsvorschlag an.

11. Wenn die Doktorandin über die Zweckmäßigkeit der Verhängung einer bestimmter Höhe der Geldstrafe gegen einen jugendlichen Verurteilten diskutiert, die ihn nicht zu einer neuen Straftat drängt, stellt sie die Frage, wie hoch die Geldstrafe in Georgien sein darf (S. 84-85) und antwortet, dass schon 250 GEL für einen Jugendlichen in Georgien nicht einfach zu bezah-

len seien, geschweige die 1000 GEL. Eine abstrakte Antwort auf diese Frage halte ich für ungerechtfertigt noch dazu hängt es auch von den individuellen Umständen ab. Zum Beispiel der materielle Stand des Verurteilten, der auch in Art. 42 des GStGB es genannt wird

12. Die Doktorandin weist darauf hin, dass es besser wäre, ein „Ratensystem“ für Jugendliche einzuführen (S. 85). Allerdings kennt die georgische Gerichtspraxis meines Wissens seit langem eine solche Regel nicht nur für Minderjährige, sondern auch für Erwachsene.

13. Kontrovers finde ich die Meinung der Doktorandin, dass der Hausarrest gegen Minderjährige auf schwere Straftaten ausgeweitet werden sollte (S. 114). Eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Hausarrests und seiner Ausdehnung auf Verurteilte schwerer Straftaten wird nicht zur Verwirklichung der Ziele beitragen, denen diese Form der Bestrafung dient. Dies kann wiederum zur Verbreitung von Kriminalität beitragen und die Jugendkriminalität fördern. Die Doktorandin konkretisiert und weist aus Gründen der Genauigkeit darauf hin, dass es ratsam ist, bei Personen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden, mit gewissen Vorbehalten nur dann Hausarrest zu verhängen, wenn der Verurteilte noch nicht vorbestraft ist und keine Gewalttat begangen hat (116. S.). Dies schließt jedoch noch nicht die Risiken aus, die mit der Anwendung des Hausarrests gegen Täter schwerer Straftaten verbunden sind. Es ist jedoch auch zu beachten, dass Art. 47¹ des GStGB im Gegensatz zum JGG die Schwere der Straftaten nicht festlegt, bei denen sie die Anwendung des Hausarrests verweigert. Es regelt ferner nur Einzelfälle, die Schwere der Straftat ist nicht angegeben. So verbietet es beispielsweise den Hausarrest für Täter häuslicher Straftaten und Wehrpflichtigen gegenüber (Art. 471 Abs. 6), die auf nachvoll-

ziehbaren Gründen beruhen. Darüber hinaus schließt Art. 47¹ Abs. 2 auch die Anwendung des Hausarrests bei verurteilten Personen aus, was bei der Anordnung von Hausarrest, im Allgemeinen, ein zu berücksichtigender Umstand werden sollte, wenn die Verurteilung auf die Gefahr eines Rückfalls hinweist, was die Angemessenheit der Anwendung von Hausarrest gegen die verurteilte Person in Frage stellt.

14. Wie die Doktorandin hervorhebt, besteht eine der wichtigsten Errungenschaften des JGG darin, dass Freiheitsentzug als extreme Maßnahme eingesetzt werden sollte (S. 117). Jedoch darf nach Art. 53 Abs. 1 Straffgesetzbuch "eine härtere Strafe nur verhängt werden, wenn eine mildere Strafe den Strafzweck nicht erreicht", was darauf hindeutet, dass nicht nur das JGG, sondern auch das GStGB den Freiheitsentzug nur für die Extremfälle festlegt, wenn der Strafzweck nicht durch eine andere Strafe erreicht werden kann.

15. Nach Ansicht der Doktorandin kann die Mindestdauer des Hausarrests bei weniger schweren Delikten weniger als 6 Monate betragen (S. 124). Es sei darauf hingewiesen, dass bei weniger schwerwiegend Straftaten die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren verhängt werden kann. Und die Mindestfreiheitsstrafe nach dem GStGB beträgt 6 Monate. Beim Verhältnis von Hausarrest und Freiheitsentzug ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei der Berechnung Hausarrest und Freiheitsentzug gleichsetzt und ein Tag Hausarrest einem Tag Freiheitsentzug entspricht (Art. 47¹ Abs. 4). Das GStGB erlaubt in Ausnahmefällen die Anordnung von Hausarrest für weniger als 6 Monate, aber nur dann, wenn der Freiheitsentzug, die gemeinnützige Arbeit, die Arbeit zur Verbesserung oder Geldstrafe durch Hausarrest ersetzt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Position der Doktorandin zur Reduzierung des Mindesthausarrests umstritten. Zu beachten

ist, dass es sich bei Hausarrest um eine Freiheitsstrafe handelt und der Gesetzgeber bei der Berechnung der Fristen einen Tag Hausarrest mit einem Tag Freiheitsentzug gleichsetzt, aber dennoch ist sie nicht gleich schwer wie die Freiheitsstrafe, sondern eine leichtere Strafe als Freiheitsstrafe. Darüber hinaus ist die Frage der Wirksamkeit von kurzfristigen Strafen in der Literatur bereits umstritten. In einer Ansicht wirkt eine kurzfristige Strafe nicht lange genug zur moralischen Beeinflussung des Verurteilten, jedoch reicht es aus die Person zu verderben.¹⁰ Wenn die Doktorandin über die Verkürzung sechsmonatigen Hausarrests diskutiert, stellt sich die Frage, ob in Fällen, in denen sie den Einsatz eines sechsmonatigen Hausarrests für unangemessen hält, Maßnahmen der restitutiven Justiz zum Einsatz kommen sollten. Sollte der sechsmonatige Hausarrest im Einzelfall eine schwere Strafe für den, mit dem Gesetz im Konflikt stehenden, Jugendlichen darstellen, sollte er, überhaupt nicht bestraft werden, sondern andere nicht bestrafende Maßnahmen angewendet werden. Eine solche Herangehensweise an die Problematik leitet sich auch aus dem modernen Präventivstrafrecht ab, für das der Strafvollzug kein Selbstzweck ist und den Strafverzicht unter den gegebenen Umständen für zulässig hält, obwohl die Straftat begangen wurde.

16. Die Doktorandin erwähnt, dass sich ein Richter nicht auf den Gerechtigkeitsgedanken, wohl aber auf den vom Gesetzgeber festgelegten Gerechtigkeitsmaßstab berufen kann (S. 125). Es stellt sich jedoch die Frage, wie das Problem gelöst werden kann, wenn das Gesetz fehlerhaft ist und nicht die Möglichkeit einer fairen Entscheidung zulässt? Wenn keine Verzögerung möglich ist, weil dies zu schweren Menschenrechtsverletzungen führen kann. Die Entschei-

¹⁰ Pradel J., *Strafrechtsvergleichung*, übersetzt von e. Sumbatashvili, Herausgeber T. Ninidze, Tiflis, 1999, S. 425.

dung¹¹ des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 29. Juni 2015 beweist, dass ein Richter in Ausnahmefällen nicht auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung, sondern unter Berücksichtigung der Rechtsprinzipien entscheiden könne.

17. In der Dissertation heißt es (S. 128), dass die Anwendung des Hausarrestes als zusätzliche Maßnahme gelten sollte, wenn es für mehrere Male eingesetzt werden kann. In Art. 45 JGG sollte ein Hinweis darüber stehen, so dass „der Richter“ die Norm nicht analysieren zu müssen braucht, um ein Verbot auf dessen Grundlage zu bestimmen.“ Dass die Dauer des Verbots gesetzlich festgelegt ist, wird geteilt. Dass die Notwendigkeit besteht, die Dauer des Verbots gesetzlich festzulegen, ist man einig darüber, jedoch nicht mit der Begründung, dass der Richter von der Last der Normanalyse entlastet werden sollte. Normanalyse, gehört zu der üblichen Tätigkeit des Richters während des Normzuordnungsprozesses und der Richter kann von der genannten Aufgabe nicht entlastet werden. Die Weigerung eines Richters, eine Norm zu analysieren, ist dasselbe wie eine Weigerung, sich an Normzuordnungstätigkeit nicht zu beteiligen.

18. Die Doktorandin kritisiert, dass "die Auferlegung von Verboten und Verpflichtungen nach Artikel 45 JGG nicht mit der Kategorie der Straftaten zusammenhängt, während Hausarrest von Minderjährigen nur bei weniger schweren Straftaten verhängt werden kann" (S. 128-129). Darüber hinaus fragt die Doktorandin, ob die Erfüllung einer Verpflichtung eine zusätzliche strafbegleitende Maßnahme ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei die-

sem Fall um eine restitutive Justizmaßnahme handelt.¹² Die Stelle von Art. 45 im JGG liefert dazu die Antwort. Darüber hinaus ist die Bestimmung in Art. 40 zu berücksichtigen, wonach das Absehen von Strafe zulässig ist, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass der Jugendliche eine weniger schwere oder schwerere Straftat begangen hat. Das heißt, dass diese Maßnahme nicht als wiederherstellende Justizmaßnahme gegen den Täter einer besonders schweren Straftat verwendet wird, was logisch ist. Es sollte auch beachtet werden, dass, wenn das JGG die Anwendung des Hausarrests für weniger schwere Straftaten zulässt, das Absehen von Strafe auch bei Vorliegen von einer Vermutung der in Verbindung mit schwereren Straftat begründenden Beweisen möglich wird, was zu einer Inkonsistenz führen kann. Auf die Frage der Doktorandin, ob die Pflicht nach § 45 JGG gleichzeitig mit der Verurteilung auferlegt werden kann, beantwortet diese Frage der Art. 75 Abs. 2 JGG, wonach ein Richter befugt ist, neben einer nichtfreiheitsentziehenden Strafe eine oder mehrere in Art. 45 vorgesehenen Pflichten zu verhängen. Die Angemessenheit der Pflichtauflegung neben einer Strafe bestimmt ebenfalls der genannte Artikel. Es handelt sich, nämlich, um den Gebrauch von Freiheitsstrafen und den Fall, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird oder deren Erfüllung die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Jugendlichen übersteigt.

19. Gemäß Art. 69 Abs. 3 JGG kann ein Jugendlicher wegen einer weniger schweren Straftat unter Hausarrest gestellt werden. Die Doktorandin fragt in diesem Zusammenhang ob diese Vorschrift (Einschränkung des Hausarrests) nur dann gilt, wenn Hausarrest als Hauptstrafe oder Hausarrest als Zusatzstrafe verwendet wird (S. 133). Um herauszufinden, ob in einem ande-

¹¹ Tskitishvili T., Die Strafe und Strafzumessung, Tiflis, 2019, S. 43; Nachkebia G., Methodische Probleme der kriminalpolitischen Liberalisierung des Strafrechts in Georgien, im Buch: Todua N., (Hrsg.), Trends bei der Liberalisierung des Strafrechts in Georgien, Tiflis, 2016, S. 102.

¹² Shalikashvili M., Mikanadze G., Jugendgerichtsbarkeit (Lehrbuch), Tiflis, 2016, S. 102-104.

ren als in einer minder schweren Kategorie (gegen Täter einer schweren Kategorie von Straftaten) die Hausarreststrafe als eine zusätzliche Strafe verhängt werden kann, muss geprüft werden, ob dem jugendlichen Sträfling überhaupt eine zusätzliche Strafe verhängt werden kann, was der besondere Teil des GStGB nicht beinhaltet. Das GStGB erlaubt die Verhängung zusätzlicher Strafen wie Geldbußen, gemeinnützige Arbeit, den Entzug des Rechts ein Amt anzutreten oder sich anderweitig zu beschäftigen, auch wenn dies nicht im entsprechenden Artikel des privaten Teils des GStGB vorgesehen ist (Art. 42 Abs. 5, 44, Art. 5, Abs. 5 Art. 43 Abs. 3). Art. 47¹ GStGB sieht einen solchen Verweis auf Hausarrest jedoch nicht vor, was darauf hindeutet, dass Hausarrest nach dem GStGB nur verwendet wird, wenn es als Strafe nach dem entsprechenden Artikel des privaten Teils vorgesehen ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das JGG nicht auf die Möglichkeit der Anwendung zusätzlicher Strafmaßnahmen in Fällen verweist, die nicht in den einschlägigen Artikeln des GStGB vorgesehen sind, die auf dem Legalitätsprinzip beruhen. Einerseits stellt sich die Frage, wenn Hausarrest als zusätzliche Bestrafung für weniger schwere Straftaten eingesetzt wird, warum es nicht für schwere Straftaten eingesetzt werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass das GStGB das Hausarrest für weniger schwere Straftaten vorsieht, die die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe 5 Jahre nicht überschreiten. Würde das Gesetz die Anwendung des Hausarrests auch dann vorsehen, wenn dies nicht als Strafe nach dem einschlägigen Paragraphen des privaten Teils des GStGB vorgesehen ist, würde die Anwendung unverhältnismäßig schwerer Strafen gegen Verurteilte drohen. Eine solche Lösung des Problems würde auch nicht mit dem Legalitätsprinzip vereinbar sein. Nach diesem Grundsatz ist auch strittig, ob andere Strafen ohne Freiheitsentzug

(Geldstrafe, gemeinnützige Tätigkeit, der Entzug des Rechts ein Amt anzutreten oder sich anderweitig zu beschäftigen) als Zusatzstrafe angebracht sind, wenn diese Strafen nicht in dem privaten Teil des GStGB vorgesehen sind.

20. Nach der Diskussion über den Hausarrest kommt die Doktorandin zu dem Schluss, dass „der Einsatz von Hausarrest als zusätzliche Strafe nicht angemessen ist“ (S. 133). Diese Schlussfolgerung ist umstritten. Obwohl es sich um eine Strafe handelt, die einen freiheitsentziehenden Charakter hat, kann sie in Verbindung mit einer Strafe wie einer Geldstrafe verwendet werden, die seinerseits auch als Haupt- oder Zusatzstrafe verwendet werden kann. Die Anwendung einer Geldstrafe oder eines Hausarrests zusammen mit anderen Strafen birgt die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung des Verurteilten, jedoch gilt diese Bestimmung abstrakt nicht in allen Fällen. Ob ein Verurteilter zusätzlich zu einer anderen Strafe, beispielsweise einer Geldstrafe oder zu Hausarrest verurteilt werden kann, ist unter Berücksichtigung der Natur und Schwere der Strafe, Persönlichkeit des Verurteilten, der wirtschaftlichen Lage und anderer individueller Umstände zu entscheiden.

21. Die Doktorandin kritisiert die Ansicht des Gesetzgebers, dass Art. 177 Abs. 3 keinen Hausarrest bei schwerem Diebstahl unter den erschwerenden Umständen vorsehe (S. 149). Sie weist darauf hin, dass Diebstahl unter Minderjährigen ein weit verbreitetes Verbrechen ist und somit den Hausarrest rechtfertigt, wenn der Diebstahl unter erschwerenden Umständen wie zum Beispiel wiederholter schwerer Bandendiebstahl, durch widerrechtliches Betreten einer Wohnung, oder eines Fahrzeugs. Der Gesetzgeber lässt den Hausarrest bei Diebstahl zu, wenn er ohne erschwerende Umstände begangen wird (Art. 177 Abs. 1 S. 1) oder bei erschwerenden Umständen wie bei einem Diebstahl, der einen

erheblichen Schaden verursacht hat und durch widerrechtliches Betreten eines Parkplatzes oder Lagers begangen wurde (Art. 177 Abs. 2).

Die Position von Tamar Makharoblidze, dass auch in anderen Fällen von Diebstählen Hausarrest eingesetzt werden sollte, kann nicht geteilt werden. Diebstahl ist zwar kein Gewaltverbrechen und ein gewaltfreies Eigentumsdelikt, aber nicht alle Fälle von Diebstahl sind von der gleichen Gefahr gekennzeichnet. Interessant ist die Position des Gesetzgebers, wenn er den Hausarrest bei Diebstahl durch unerlaubtes Eindringen in eine Lagerhalle oder einen Parkplatz erlaubt. Was hat den Gesetzgeber zu einer heterogenen Herangehensweise an den Hausarrest in diesen Diebstählen motiviert? Die Position des Gesetzgebers ist darauf zurückzuführen, dass Einbruchdiebstahl eine erhöhte Handlungsgefahr mit sich bringt, das mit einer erhöhten Gefährdung des Opfers - beziehungsweise des Eigentümers, verbunden ist. Bei einem Diebstahl durch unrechtmäßiges Betreten einer Wohnung besteht eine Gefahr, dass die Diebe mit dem Eigentümer in Kontakt kommen können, wodurch nicht nur das Eigentum, sondern auch Gesundheit und Leben des Eigentümers gefährdet werden kann, wenn der Eigentümer die Diebe in seiner Wohnung erwischt. Wenn ein Dieb illegal in die Wohnung eines anderen einbricht, nimmt er billigend in Kauf, dass seine Handlungen einen offensichtlichen Charakter annehmen könnte, wenn er den Eigentümer in der Wohnung antrifft oder ihn später erwischt und dadurch der Diebstahl zu einem gefährlicheren Verbrechen sich fortentwickelt, wie Raub. Folglich ist der Täter in einem solchen Fall einer größeren Gefahr ausgesetzt. Jeder, der einen Einbruch begeht, gilt potenziell als Person, von der in Zukunft Raub zu erwarten ist. Folglich ist der Täter in einem solchen Fall gefährlicher. Die Strafen für Einbruchdiebstahl sind härter als Taschendiebstahl, nicht nur wegen der

höheren Gefährlichkeit des Täters, sondern auch wegen der Gefährdung des Opfers.

Wird der Hausarrest gegen Minderjährige bei der Begehung schwerer Straftaten als zulässig angesehen, müssen wir in jedem Fall des Diebstahls Hausarrest anwenden, da die Höchststrafe nach Art. 177 (Teil 3) Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren beträgt. Es sei darauf hingewiesen, dass bei dem Art. 177 als erschwerende Umstände für Haftung, Diebstahl in großen Mengen durch eine organisierte Gruppe und andere darstellt. Wenn der Wert der Diebesbeute 10.000 GEL übersteigt, ist dies mit einem größeren Diebstahlsrisiko verbunden, was mit einem größeren materiellen Verlust für den Eigentümer verbunden ist.

Auch bei der Gruppenkriminalität und darüber hinaus bei der organisierten Kriminalität ist der Einsatz von Hausarrest ungerechtfertigt. Eine erhöhte Gefahr bei Gruppenaktivitäten sollte berücksichtigt werden.

Die Doktorandin weist darauf hin, dass Diebstahlsfälle bei Jugendlichen häufiger vorkommen als Begehung anderer Straftaten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses oder jenes Verbrechen weit verbreitet ist, inwieweit es als Legitimationsgrundlage für den Einsatz humaner Strafen angesehen werden kann. Je weiter die Kriminalität verbreitet ist, desto legitimer ist es, sie mit strengen Präventivmaßnahmen zu bekämpfen. Es ist zwar die Rede von Jugendstrafrecht und der Strafe für Diebstahl, aber nicht alle Fälle von Diebstahl sind gleichzusetzen und bedürfen einer differenzierten Betrachtung je nach Gefährlichkeit der Handlung bzw. des Täters. Der Gesetzgeber bestimmt die Höhe der Strafe im Hinblick auf die Gefahr der Tat, und der Gesetzgeber kann die Persönlichkeit des Täters vor der Begehung der Straftat nicht berücksichtigen, jedoch zeigen einige Handlungen unter Berücksich-

tigung ihrer Natur und bestimmten qualifizierenden Umständen auch die persönliche Gefährdungen von ihrem Täter. Je mehr Hindernisse der Täter beispielsweise bei der Begehung einer Straftat überwinden muss, desto größer ist die Gefahr. Dies gilt auch für Einbruchdiebstahl. Bei einem Einbruch muss der Täter besondere Anstrengungen unternehmen, um das Hindernis zu überwinden. Zu beachten ist auch, dass durch den Einbruch die Unverletzlichkeit der Wohnung beeinträchtigt wird, die ein durch Art. 160 GStGB geschütztes Rechtsgut ist. Daher greift die handelnde Person nicht nur in das Rechtsgut - Eigentum, sondern auch in das Recht des Hausfriedens.

22. Die Doktorandin behandelt die in Art. 187 Abs. 2 GStGB vorgesehene Straftat (Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums: a) durch Brandstiftung, Explosion oder durch Einsatz allgemein gefährlicher Mittel; b) wiederholt und stellt fest, dass in diesem Fall nur der Freiheitsentzug ungerechtfertigt ist, da ein solches Urteil dem Richter keine alternativen Mittel erlaubt (S. 151-152). Die Doktorandin behandelt dieses Thema im Kapitel der Dissertation, in dem die Anwendung des Hausarrests als Form der Bestrafung analysiert wird. Sie kritisiert, dass keine anderen Freiheitsentzugsalternativen als Art. 187-2 Abs. 2 vorgesehen sind, legt jedoch nicht fest, welche Strafe als Ersatzstrafe anzusehen ist. Berücksichtigt man jedoch, in welchem Abschnitt der Dissertation die Doktorandin dieses Thema behandelt, kommen wir zu dem Schluss, dass sie den Hausarrest als passende Ersatzstrafe sieht. Es stellt sich die Frage nach der Angemessenheit des Hausarrests, wenn es darum geht, einen Gegenstand durch Anzünden, Sprengen oder andere allgemein gefährliche Mittel zu beschädigen oder zu zerstören. Auch hier wird nicht nur in das Eigentum einer bestimmten Person eingegriffen, sondern es entsteht auch eine Gefahr für die

Menschen in der Umgebung, die zwar nicht am Tatort waren, aber möglicherweise hätten sein können. Zu beachten ist, dass das GStGB Hausarrest für Verbrechen gegen das Leben, Mord unter mildernden Umständen (Art. 110, 111, 112) sowie fahrlässige Tötung (Art. 116) vorsieht. Obwohl es sich um Verbrechen gegen das Leben handelt, kann der Hausarrest in diesen Fällen dadurch gerechtfertigt werden, dass es sich um mildernde Umstände und fahrlässig begangene Verbrechen handelt.

Bei der Erörterung der Richtigkeit der in Art. 187 Abs. 2 vorgesehenen Strafe weist die Doktorandin darauf hin, dass ein Richter mit Berücksichtigung der besten Interessen eines Minderjährigen, auf Grundlage von individuellen Bewertungsberichten, die in Art. 66 JGG geregelte andere Art der Strafe (152. S.) anwenden kann, da dieser Norm außer Freiheitsentzug keine weitere Strafe vorsieht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Lösung des Problems dem Legalitätsprinzip widerspricht?

23. Die Doktorandin stellt fest, dass der Bewährungshelfer gemäß der Anordnung Nr. 178 des georgischen Ministers für Strafvollzug und Bewährung vom 31. Dezember 2015, über die Genehmigung der Regeln und Methoden für die Verwendung der elektronischen Überwachung, berechtigt ist, einen Verurteilten, auf begründeter Bitte des Verurteilten oder des gesetzlichen Vertreters, in vorgeschriebenen Fällen, die Fußfessel vorübergehend zu entfernen. Einer der Fälle ist eine Geschäftsreise im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten, was einerseits die Existenz gewisser Privilegien impliziert, die willkommen sind, andererseits erscheint die Durchsetzung dieses Privilegs unmöglich, dass ein Minderjähriger eine Geschäftsreise verbunden mit beruflicher Tätigkeit unternimmt (S. 193). Diese Meinung wird nicht geteilt, da die Person unter 18 Jahre alt ist und nach georgischem Recht Per-

sonen ab 16 Jahren in Arbeitsbeziehungen eingebunden werden können. Darüber hinaus gibt es Berufe, die keinen Bezug zur langfristigen Hochschulausbildung haben. Folglich kann sich ein Minderjähriger auf einer Geschäftsreise im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit befinden.

24. Die Doktorandin stellt eine Frage ob gemäß der „Anordnung Nr. 178 des georgischen Ministers für Strafvollzug und Bewährung vom 31. Dezember 2015“ der Verurteilte während der Geschäftsreise die mit beruflichen Tätigkeit verbundene ist, die georgische Grenze nicht überschreiten darf“ (S.193-194). Die oben genannte Frage wird durch die gesetzliche Bestimmung des Art. 471 (Hausarrest) des GStGB beantwortet, wonach "ein Verurteilter während der Dauer des Hausarrests die georgische Grenze nicht überschreiten darf". Diese Anforderung ist zwingend und höherrangiger als eine Ministerialverordnung. Unter den „Dienstreisen“ sind daher, die Dienstreisen innerhalb des Landes gemeint.

25. Die Doktorandin zweifelt an der Effektivität des Entzugs des Arbeitsrechts, als eine alternative Bestrafung von Personen (Jugendlichen), die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und weist auf die schweren materiellen Folgen für die Jugendlichen hin. Sie meint, dass durch den Arbeitsentzug die minimalen Einkommen weggenommen werden, wovon ein normales Leben und Entfaltung abhängig ist (S. 200). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anwendung der erwähnten Strafe mit der begangenen Straftat in Verbindung steht, ob die Straftat mit den Aktivitäten eines Minderjährigen zusammenhängt. Die Entziehung der Tätigkeit darf einem Minderjährigen nicht ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände auferlegt werden. Auch unabhängig davon, welche Straftaten begangen wurden und ob die Aktivitäten des Jugendlichen

eine Wiederholungsgefahr darstellen. Bei einer solchen Drohung ist es ratsam, diese Strafe anzuwenden. Die Doktorandin stellt fest, dass das Recht der Erwerbstätigkeit des minderjährigen Jugendlichen zu verbieten, nicht der Durchsetzung des Strafzwecks beisteuert (S. 201). Es ist jedoch unklar, was der Staat tun soll, wenn die Aktivitäten eines jugendlichen Straftäters ein hohes Rückfallrisiko bergen? Es stimmt, dass die Beschäftigung in Georgien heute ein ernstes Problem darstellt; die Arbeitslosigkeit von Minderjährigen und Menschen im Allgemeinen stellt separate Schwierigkeiten dar, aber dies kann nicht als Argument dafür angesehen werden, dass der Entzug des Rechts auf Arbeit für einen jugendlichen Straftäter keine effektive Strafe in jedem Fall darstellt. Die Entziehung des Betriebsrechts ist dann unwirksam, wenn die individuellen Umstände nicht berücksichtigt werden.

Die Dissertation setzt die Diskussion fort: „Wie wird der Jugendliche mit diesem Urteil resozialisiert-rehabilitiert? Wie kann ein neues Verbrechen vermieden werden? Wird die Person kriminelle aktiv, ist dies bereits ohne Verhängung dieser Strafe verboten. Beschäftigung und Arbeit hingegen tragen zur Erfüllung der Strafziele bei. Daher ist der Entzug des Rechts auf Arbeit keine auf Strafzweck gerichtete Form der Straffart“ (S. 201). Wie aus der Diskussion hervorgeht, hat die Doktorandin keine klare Vorstellung vom Inhalt der Entziehung des Rechts auf Arbeit. Das Verbot der Erwerbstätigkeit bedeutet nicht ein Verbot krimineller Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, usw.), die bereits verboten sind, sondern ein Verbot einer Handlung, die im Allgemeinen nicht strafbar ist, aber dazu verwendet wurde ein Verbrechen zu begehen. Dazu gehören zum Beispiel medizinische, pharmazeutische Tätigkeiten, Arbeit als Fahrer (wenn es eine Einkommensquelle

ist)¹³, Lehrtätigkeit, Interessenvertretung und so weiter. Einige Arten von Tätigkeiten, einschließlich der meisten der hier aufgeführten Tätigkeiten, erfordern eine volljährige Person und schließen die Minderjährigen als Arbeitnehmer aus. Wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen und zulässigen Tätigkeit begangen wurde und der Jugendliche an der Straftat beteiligt ist, kann dem jugendlichen Straftäter das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten entzogen werden, wenn von ihm in Zukunft, auf diesem Gebiet, Wiederholung von Straftaten zu erwarten war, in dem der Jugendliche tätig war.

Es ist unmöglich, dass einem Jugendlichen bei der Entziehung des Rechts auf Arbeit solcher Tätigkeit untersagt werden, die eine Straftat darstellt, da kein Recht auf Begehung einer Straftat besteht. Bestrafung ist immer mit Einschränkung eines Rechts verbunden. Dies gilt auch für das Verbot der Ausübung des Arbeitsrechts, worunter auch das Verbot von Tätigkeiten fällt, für die ein Recht allgemein besteht und zulässig ist.

26. Die Doktorandin hält es für zweifelhaft, dass mit der Entziehung des Rechts auf Arbeit der Zweck einer Strafe wie der Resozialisierung-Rehabilitation eines Minderjährigen erreicht wird, aber wir dürfen nicht vergessen, dass die Strafe immer ein unangenehmes Ergebnis ist. Sie

ist ein gewisser Gegenschlag für das begangene Verbrechen. Die Strafe darf keine Anreizwirkung haben. Die Strafe unterscheidet sich von einer restitutiven Justizmaßnahme, die ebenfalls mit gewissen Einschränkungen verbunden ist, sich aber in ihren Folgen von der Strafe unterscheidet. Die Frage, die die Dissertation zum Tätigkeitsverbot aufwirft, kann auch in Bezug auf andere Strafen, sogar in Bezug auf Freiheitsstrafen, gestellt werden. Inwieweit trägt Freiheitsentzug zur Resozialisierung-Rehabilitation eines Jugendlichen bei? Es ist verständlich, dass die Resozialisierung-Rehabilitation durch eine Inhaftierung oder ein Verbot von Erwerbstätigkeit für Jugendliche wenig beiträgt, aber diese Maßnahmen werden eingesetzt, wenn aus präventiver Sicht ein extremer Bedarf besteht. Bestrafung ist das letzte Mittel in den Händen des Staates. In bestimmten Fällen kann dem konkreten Strafzweck Vorrang eingeräumt werden. Daher sollte bei der Strafanmaßung bestimmt werden welcher Zweck vorrangig ist. Art und Umfang der zu verbüßenden Strafe sind entsprechend zu wählen. Zu beachten ist auch, dass die Ziele einer Strafe unisono und nicht isoliert erreicht werden können, jedoch sind nicht alle Strafen im Einzelfall gleichermaßen wirksam, um die Ziele einer Strafe zu erreichen. Im Einzelfall kann die Frage nach der Notwendigkeit der Erreichung des Ziels der Kriminalprävention in den Vordergrund gestellt werden und dementsprechend die Strafe entsprechend gewählt werden, was nicht bedeutet, dass Resozialisierung-Rehabilitation des Täters ein sekundäres Ziel ist. Die Nichterreichung dieses Ziels birgt die Gefahr des Rückfalls, was die Bedeutung des Erreichens des Ziels der Resozialisierung-Rehabilitation des Täters für die Kriminalprävention deutlich macht. Dass die Erreichung eines bestimmten Strafzwecks im Einzelfall Vorrang haben kann, wird durch die Institutionen der Bewährung oder Umwandlung der Stra-

¹³ Das Fahrverbot als Entzug der Erwerbstätigkeit wird in der Praxis weit ausgelegt und als Bestrafung des Verkehrsrechts definiert, auch wenn das Fahren eines Autos für eine bestimmte Person nicht zu seiner Erwerbstätigkeit gehörte und nicht seine Einnahmequelle darstellte. Es ist ratsam, die Fahrerlaubnis nur dann zu verbieten, wenn sie mit den Aktivitäten des Verurteilten zusammenhängt, was nicht bedeutet, dass das Fahrverbot in anderen Fällen nicht einer Person auferlegt werden kann. In anderen Fällen sollte es nicht als Hauptstrafe, sondern als parallel zur Strafe verhängte Einschränkung verwendet werden, wie bei der Einschränkung des Wahlrechts (in Anbetracht der Schwere des Verbrechens). Anzumerken ist auch, dass das georgische Strafgesetzbuch das Verbot der Fahrerlaubnis nicht direkt als Strafe angibt, anders als im deutschen Strafgesetzbuch, wo die genannte Sanktion eine der Strafen ist.

fe in eine leichtere Strafe gut veranschaulicht. Angesichts der Schwere der begangenen Straftat und der Gefahr des Wiederauftretens der Straftat kann der Verurteilte je nach Priorität des kriminalpräventiven Ziels zu einer schweren Strafe verurteilt werden, die zur Resozialisierung und Rehabilitation des Verurteilten nicht beiträgt. Nachdem der Verurteilte jedoch einen Teil der Strafe (die gesetzlich vorgesehene Nachfrist) verbüßt hat und durch sein Verhalten zeigt, dass das Rückfallrisiko verringert ist und die vollständige Verbüßung der Strafe nicht erforderlich ist, kann entschieden werden, die Strafe aufzuheben oder ihn auf Bewährung freizulassen, was die Resozialisierung-Rehabilitation des Täters erleichtern wird. Bei der Beurteilung, welchem Ziel im Einzelfall Vorrang eingeräumt werden sollte, sind, wie gesagt, gesonderte Umstände zu beurteilen, von denen die Art der Handlung, die Schwere der Straftat und die Persönlichkeit des Täters die wichtigsten sind. Letzteres ist im Jugendstrafrecht von besonderer Bedeutung. All dies deutet daraufhin, dass der Entzug des Rechts auf Arbeit die Verwirklichung der Ziele der Jugendstrafe nicht ausschließt, wenn die Strafe unter Berücksichtigung der Umstände verhängt wird. Es ist auch zu bedenken, dass die Entziehung des Rechts auf Arbeit kein generelles Arbeits- und Tätigkeitsverbot bedeutet, sondern eine Einschränkung des Rechts auf eine bestimmte Art von Tätigkeit, die in der Regel vom Richter im Urteil festgelegt wird.

27. Anders als bei der Verhängung einer Geldbuße und eines Hausarrests schien die Doktorandin die Rechtsprechung zum Entzug der Erwerbstätigkeit nicht studiert zu haben. Hätte sie die Rechtsprechung zu dieser Art von Strafe studiert, wäre sie nicht zu den Schlussfolgerungen gekommen, die sie in ihrer Dissertation präsentiert hat. Für die Doktorandin wäre es wünschenswert gewesen, die Rechtsprechung zum

Entzug des Rechts auf Arbeit, auch gegenüber Erwachsenen, zu studieren.

28. Die Doktorandin stellt fest, dass "Gemeinnützige Arbeit die innovativste Strafe ist, die der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts geschaffen hat" (S. 202). Die Literatur weist jedoch darauf hin, dass das Urteil tatsächlich 1920 aus der Einführung von Kollektivarbeit ohne Freiheitsentzug durch die sowjetischen Behörden entstand.¹⁴

29. Nach Art. 44 Abs. 4 des GStGB darf die Gemeinnützige Arbeit nicht an die erste und zweite Gruppe von Behinderten, Schwangeren, Mutter eines Kindes unter sieben Jahren, Personen, die das Rentenalter erreicht haben und in Wehrpflicht befindliche Personen verhängt werden. Das JGG (Art. 71) sieht solche Beschränkungen nicht vor, die die Doktorandin als Mangel des JGG wertet und darauf hinweist, dass „Minderjährige mindestens die gleichen Garantien und den gleichen Schutz genießen sollten wie Erwachsene“ (S. 206). Die Meinung der Doktorandin, dass nach § 71 JGG Minderjährige schlechter gestellt seien als Erwachsene kann nicht geteilt werden. Vielmehr kann ein abstraktes Verbot der Inanspruchnahme gemeinnütziger Arbeit nach § 44 Abs. 4 GStGB (nach Personenkreis) einen Richter in bestimmten Fällen zu einer härteren Strafe gegen einen Verurteilten zwingen, wenn keine andere Alternative zur Bestrafung vorhanden ist.¹⁵ Dementsprechend verschärft Art. 71 JGG nicht die Situation eines jugendlichen Verurteilten im Vergleich zu einem Erwachsenen, sondern gibt dem Richter auch die Möglichkeit,

¹⁴ Pradeli J., *Strafrechtsvergleichung*, übersetzt von e. Sumbatashvili, Herausgeber T. Ninidse, 1999, S. 436.

¹⁵ Tskitishvili T., *Verhältnismäßigkeit der Strafe*, im Buch: Todua N., (Hrsg.), *Tendenzen der Liberalisierung der georgischen Strafgesetzgebung in Georgien*, Tiflis, 2016, S. 549-551; Dvalidze I., *Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafe und andere strafrechtliche Folgen des Verbrechens*, Tiflis, 2013, S. 50-51

die Frage nicht abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten des Jugendlichen zu entscheiden. Das Strafrecht sollte es dem Richter erlauben, den Fall individuell zu entscheiden. Eine verurteilte Person kann behindert sein, aber dennoch die Möglichkeit haben, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Bei der Verhängung einer Strafe sollte der Richter berücksichtigen können, inwieweit die eingeschränkte Fähigkeit des Verurteilten die Möglichkeit zur Ausübung eines gemeinnützigen Dienstes ausschließt. Es ist zu beachten, dass der Strafvollzug kein arbeitsrechtliches Verhältnis darstellt. Folglich ist es ungerechtfertigt, während der Vollstreckung der Strafe die im Arbeitsverhältnis geltenden Beschränkungen zu berücksichtigen. Die Ziele von Arbeitsrecht und Strafe sind unterschiedlich. Die abstrakte Übertragung aller Beschränkungen der Arbeitsbeziehungen im Strafrecht kann im Einzelfall zu den gegenteiligen Ergebnissen führen, deren Erreichung mit dieser Beschränkung in Arbeitsbeziehungen bezweckt war. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung der gemeinnützigen Arbeit den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des jugendlichen Strafgefangenen angemessen sein soll. Die Arbeit darf sein Leben und seine Gesundheit nicht gefährden.

30. Art. 76 JGG entzieht einem Richter das Recht, gegen einen jugendlichen Straftäter eine mildere Strafe zu verhängen, wenn er in der Vergangenheit schon verurteilt wurde. Diese Bestimmung erlaubt es uns zu sagen, dass man auch auf die vergangene Zeit nach der Verurteilung nicht achtet, da man in der Norm nicht von Verurteilung spricht, sondern um das „in der Vergangenheit ergangene Urteil“. Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 17 Abs. 4 GStGB zu beachten, wonach eine Verurteilung wegen einer Straftat in der auf Rückfall gestützt werden kann, wenn er während der Minderjährigkeit begangen

worden ist. Dies bedeutet, dass die Verurteilung des Jugendlichen in der Vergangenheit nicht die gleiche Bedeutung hat wie eine Erwachsenenverurteilung. Wenn die Vorstrafe des Jugendlichen keinen Rückfall der Tat begründet, sollte sie nicht als erschwerende Umstände der Strafe berücksichtigt werden. Es ergibt sich die Frage, warum ihm das Blockierungsrecht der Strafzumessungsfunktion zuerkannt werden soll, das milder als gesetzlich vorgesehen ist? Wenn eine frühere Verurteilung des Jugendlichen, für eine mildere Strafe als gesetzlich vorgesehen ist, als Hindernis angesehen wird, bedeutet dies, dass diese der früheren Tat gleichgesetzt wird und nicht berücksichtigt, dass eine Person, insbesondere ein Jugendlicher, die Möglichkeit hat sich selbst zu verändern. Die Wiederholung einer Straftat (insbesondere einer anderen Art und nicht der gleichen Tat) impliziert nicht immer die irreparable Natur des Täters. Es kann einen situativen Fall einer Straftat geben, bei dem der Täter zusammen mit dem Tatgegenstand ein Opfer der Umstände ist. Eine in der Vergangenheit ergangene Verurteilung des Minderjährigen kann im Verhältnis zu einem Erwachsenen eine andere Bedeutung haben. Vor diesem Hintergrund kritisiert die Doktorandin die Einschränkung nach Art. 76 GStGB zurecht, jedoch kann ihre Meinung nicht geteilt werden, indem sie behauptet, dass diese Norm dem Grundsatz des Verbots der doppelten Bestrafung (*ne bis in idem*) widersprechen könnte (S. 245). Nach diesem Grundsatz ist es unzulässig, eine Person zweimal zu bestrafen oder für die Tat, für die sie einmal verurteilt wurde, erneut zu verurteilen. Obwohl es ungerechtfertigt erscheint für die in der Vergangenheit verurteilten Person, stellt dies trotzdem keine rechtliche Inkonsequenz dar, die dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots gleichkommt, ebenso wie der Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots nicht mit dem Grundsatz der Dop-

pelverwertungsverbot gleichgesetzt werden kann.

31. Es ist bedauerlich, dass die Doktorandin ein berühmtes Buch von Al.Vacheishvili nicht verwendet hat (Strafe und soziale Schutzmaßnahmen, Tiflis 1960). Dementsprechend enthält die Dissertation keinen Hinweis auf die Monographie, die in Bezug auf Strafen die erste in georgischer Sprache war, die nach wie vor als wertvolle Arbeit gilt.

32. Die Dissertation verwendet in der Arbeit den Begriff "Kennzeichnung" (S. 169). Es ist besser, den Begriff "Stigmatisierung" zu verwenden, da er im georgischen Wortschatz ein angemessener und etablierter Begriff ist.

33. In der Arbeit finden wir einen formalen Mangel, wie beispielsweise die Bezugnahme auf eine Zeitschrift unter einem anderen Namen. Zum Beispiel wird einer der von der Autorin genannten Aufsätze der Juristischen Zeitschrift Staatlicher Universität von Tiflis (in der ersten Ausgabe von 2019), als ein Aufsatz von der Zeitschrift „Das Recht“ aufgeführt. Ich glaube, dass die Zeitschrift mit diesem Namen im Moment nicht veröffentlicht wird.

34. In der Dissertation finden wir Stellungnahmen von der Doktorandin, die weniger in direktem Zusammenhang mit dem behandelten Thema steht. Zum Beispiel die Position des Europäischen Gerichtshofs zur körperlichen Züchtigung eines Jugendlichen und welches Grundrecht dadurch verletzt wird (S. 176). Die vorliegende Frage betrifft die elektronische Überwachung und ihre Verfassungsmäßigkeit.

35. Da die Dissertation den Titel "Nationale und internationale Standards zur Jugendstrafe" trägt, wäre angebracht in der Arbeit und unter anderem im Inhaltsverzeichnis eine stärkere Differenzierung zwischen internationalen Standards

und durch die nationale Gesetzgebung festgelegte Ansätze vorzuführen.

36. Im einleitenden Teil der Dissertation (S. 3) heißt es, dass die analytische Methode in Verbindung mit anderen Methoden verwendet wurde. Ich denke, auch dies war nicht notwendig, da die Dissertation und die Erforschung des relevanten Problems dies bereits implizieren. Ohne analytisches Denken und Herangehen ist eine Dissertation nicht möglich.

37. In dem Aufsatz steht, dass auch die soziologische Methode verwendet wurde, aber es ist nicht klar, worin sich dies manifestiert. Hat die Dissertation beispielsweise eine soziologische Studie durchgeführt, die aus der Arbeit nicht ersichtlich ist?

38. Die Dissertation behandelt die in den Abschnitten 2 und 3 in Art. 72 des JGG vorgesehenen Regelungen und die Möglichkeit ihrer Weiterentwicklung (S. 225-226), jedoch wurde dieser Artikel aus der aktuellen Fassung des JGG entfernt.

39. Die Titel einiger Teilabschnitte der Dissertation sind sprachstilistisch nicht wohlgeformt. Zum Beispiel trägt der Unterabschnitt „3.1.“ die Überschrift „Geldstrafe als unabhängiges Einkommen eines Minderjährigen“ (S. 68). Es wäre wünschenswert, den Titel dieses Unterabschnitts anders zu formulieren. Zum Beispiel „die Bedeutung des unabhängigen Einkommens eines Jugendlichen für eine Zumessung der Geldstrafe“ oder „das unabhängige Einkommen eines Jugendlichen als notwendige Bedingung für Zumessung einer Geldstrafe“.

40. Ich denke auch, dass der Titel der Dissertation mehr Ausarbeitung benötigt. Der Titel des Dissertationsthemas lautet "Internationale und nationale Standards der Strafe bei den Minderjährigen". Der Titel hätte wie folgt formuliert

sein sollen: „Nationale und internationale Standards für die Verurteilung und Vollstreckung von Strafen in der Jugendgerichtsbarkeit“. In dem Aufsatz werden hauptsächlich Fragen der gesetzlichen Regelung der Jugendstrafe und Verurteilung erörtert, aber der Gegenstand der Untersu-

chung sind auch die Schwierigkeiten des Strafvollzuges in Bezug auf Jugendliche.

Ungeachtet der bisherigen Ausführungen wird die Arbeit positiv bewertet und schmälert ihre Bedeutung sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht nicht.